

Auszüge mit Statements zu §17 Absatz 8: Genetische Untersuchungen bei Visa- und Passverfahren

aus den Stellungnahmen zum Entwurf eines Gendiagnostikgesetzes (GenDG) anlässlich der Anhörung im Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Bundestag am 21.1.2009

Zusammengestellt: Gen-ethisches Netzwerk e.V.
www.gen-ethisches-netzwerk.de; www.fingerwegvonmeinerDNA.de

Stellungnahme des Gen-ethischen Netzwerk e.V. vom 14.1.2009 zu dem Entwurf eines Gesetzes über genetische Untersuchungen beim Menschen (Gendiagnostikgesetz-GenDG) der Bundesregierung (Auszüge)

„Wir fordern, es den Ausländerbehörden und Auslandsvertretungen zu untersagen, DNA-Tests zum Nachweis der Abstammung einzufordern, und wir fordern dass DNA-Tests explizit aus der „Mitwirkungspflicht“ nach §82 des Aufenthaltsgesetzes und §6 des Passgesetzes auszuschließen.“

„Es ist daher untragbar, dass laut Absatz 8 bestimmte Personengruppen von diesen Rechten auf informationelle Selbstbestimmung ausgeschlossen werden sollen. Wir befürchten, dass eine gesetzliche Festschreibung eines Testverfahrens, das die deutschen Ausländerbehörden und Auslandsvertretungen bisher innerhalb einer rechtlichen Grauzone praktizieren, dazu führen könnte, dass sich die DNA-Tests zu einem Standardverfahren der Migrationskontrolle entwickeln könnten. Schon jetzt erkennen nach Angaben der Bundesregierung deutsche Auslandsvertretungen in 41 Ländern die dort ausgestellten Dokumente wie zum Beispiel Geburtsurkunden prinzipiell nicht an.“

PRO ASYL, Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge, Stellungnahme vom 14.1.2009 zum Entwurf eines Gesetzes über genetische Untersuchungen bei Menschen (Gendiagnostikgesetz - GenDG) BT-Drs. 16/10532 Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Gesundheit des Deutschen Bundestages am 21. Januar 2009 (Auszüge)

„Vom Schutzzweck, dem ein Gendiagnostikgesetz eigentlich dienen sollte, ist diese geplante Einschränkung für Migranten nicht zu verantworten.“

„Der Ärztevorbehalt dient dem Schutz der Betroffenen und sollte auch bei Menschen mit Migrationshintergrund uneingeschränkt zur Anwendung kommen.“

„Diese Regelung ... verstärkt die ohnehin schon bestehende Praxis, Migrantinnen und Migranten, die von ihrem Recht auf Familiennachzug Gebrauch machen wollen, mit konstruierten Strafverfahren zu überziehen. Zudem ist ein negativer Abstammungstest noch lange kein Beweis oder auch nur ein Indiz dafür, dass eine Strafbarkeit wegen Beschaffung eines Aufenthalts durch Täuschung (§ 95 Abs. 2 AufenthG) vorliegt.“

Die Wirkung dieser Vorschrift „ist allein, dass Migranten, die von ihrem Recht auf Familiennachzug Gebrauch machen wollen, als potentielle Straftäter stigmatisiert werden.“

„Sehr häufig werden die Betroffenen mit der Verdächtigung überzogen, über die Anerkennung einer Vaterschaft wolle sich der Betreffende einen Aufenthaltstitel erschleichen. Viele Behörden drohen mit Anzeigen bei der Staatsanwaltschaft, wenn sich die Betroffenen weigern, einen Test durchführen zu lassen. Mit der Unschuldsvermutung hat dies nur noch wenig zu tun.“

„Das GenDG sollte dafür sorgen, dass die Freiwilligkeit bei genetischen Untersuchungen im Asylverfahrens- und Aufenthaltsgesetz erhöht wird. ... Deswegen fordert PRO ASYL, - in § 8 GenDG-E einen Absatz 3 einzufügen, der lautet: ‚Bei der Anwendung des Aufenthaltsgesetzes darf die Einwilligung in eine genetische Untersuchung nicht mit Hinweis auf § 82 Aufenthaltsgesetz (Mitwirkungspflichten) verlangt werden. Bei der Anwendung des Asylverfahrensgesetzes darf die Einwilligung in eine genetische Untersuchung nicht mit Hinweis auf § 15 Asylverfahrensgesetz (Allgemeine Mitwirkungspflichten) verlangt werden.‘ - § 17 Abs. 8 GenDG-E zu streichen.“

„Die in § 17 Abs. 8 GenDG-E vorgesehenen Ausnahmen von den sonstigen Schutzvorschriften sind deswegen insgesamt zu streichen.“

Pro Asyl berichtet von folgenden bekannt gewordenen Fällen:

„**Beispiel 1:** Im Falle einer Familie aus Kempen haben die Behörden bezweifelt, dass der Ehemann (mit türkischer Staatsangehörigkeit) einer deutschen Frau der biologische Vater des Kindes sei, obwohl die beiden seit 2005 verheiratet waren und gem. § 1592 Nr. 1 BGB die Elternschaft schon von Gesetzes wegen bestand. Die Eltern stimmten der geforderten Gen-Diagnostik nicht zu. Die Staatsanwaltschaft Krefeld beantragte daraufhin kurzerhand, dass ein Rechtspfleger für das Kind bestellt wird, der der Blutentnahme zur Durchführung der DNA-Analyse und Feststellung der Vaterschaft zustimmen sollte. Das Amtsgericht Kempen stimmte diesem Antrag zu (Beschluss vom 13.9.2007, 29 VII 3076). Erst im Beschwerdeverfahren konnte dem Ansinnen der zwangsweisen DNA-Analyse an einem Kind Einhalt geboten werden (siehe ANA-ZAR 1/2008, S. 2).

Beispiel 2: Das für Visumverfahren zuständige Verwaltungsgericht Berlin entschied am 30. Oktober 2007, dass Behörden nicht auf DNA-Tests bestehen dürfen, wenn bereits durch Geburts- und Heiratsurkunden, Reisepässe und Fotos das Verwandtschaftsverhältnis nachgewiesen sei (Az. VG 36 V 47.07). Diese Klarstellung war hatte.

Nach den Erfahrungen von PRO ASYL sind dies keine Einzelfälle. Insgesamt ist festzustellen, dass sich die Betroffenen dem Druck der Behörden nur selten entziehen können. Wenn zusätzlich mit der Anzeige bei der Staatsanwaltschaft gedroht wird, ist die Entscheidung keinesfalls freiwillig.“

Stellungnahme des DEUTSCHEN ANWALTSVEREINS durch den Ausschuss Ausländer- und Asylrecht vom Januar 2009 zu § 17 Abs. 8 des Entwurfes eines Gesetzes über genetische Untersuchungen beim Menschen (Auszüge)

„Von einer lt. Gesetzesentwurf ‚frei gestellten Möglichkeit‘, sich einem Gentest zu unterziehen, kann in diesen Fällen keine Rede sein. In dem Moment, wo der Familiennachzug generell von dem Ergebnis eines Gentests abhängig gemacht wird, befinden sich die Betroffenen in einer Zwangslage [...] In der Praxis hat das bereits jetzt zu verheerenden Konsequenzen geführt, z.B. ...“

„Bereits diese Beispiele zeigen, dass die Regelung tief und in unverhältnismäßiger Art und Weise in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sowie die durch das Grundgesetz und die EMRK garantierten Rechte auf Privatleben eingreift und auch die Menschenwürde tangiert.“

„Es ist untragbar, dass bestimmte Personengruppen von dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung ausgeschlossen werden sollen. / Es ist zu befürchten und soweit teilt der Deutsche Anwaltsverein die Stellungnahme des Gen-ethischen Netzwerk e.V., dass die gesetzliche Festschreibung eines Testverfahrens, das die deutschen Ausländerbehörden und Auslandsvertretungen bisher innerhalb einer rechtlichen Grauzone praktizieren, dazu führen könnte, dass sich die DNA-Tests zu einem Standardverfahren der Migrationskontrolle entwickeln können.“

„Die Bestimmung ignoriert die Realität sozialer Vaterschaft, welche als Errungenschaft des neueren Familienrechts auch in Westeuropa gilt und in Deutschland seinen Niederschlag u.a. im Gesetz zur Klärung der Vaterschaft unabhängig vom Anfechtungsverfahren vom 26.03.2008 gefunden hat.“

„§ 17 Abs. 8 des Gesetzentwurfs sollte ersatzlos gestrichen werden.“

Der Deutsche Anwaltsverein berichtet von folgenden zugetragenen Fällen:

„In der Praxis hat dies bereits jetzt zu verheerenden Konsequenzen geführt, z.B. im Fall einer afghanischen Familie mit drei Kindern, bei dem sich durch einen von deutschen Behörden im Visumsverfahren abverlangten Gentest herausgestellt hatte, dass eines der Kinder, welches während der Ehe geboren war, nicht von dem Ehemann abstammte. Der in zweiter Ehe mit einer deutschen Staatsangehörigen verheiratete Ehemann, der sich von Deutschland aus um den Nachzug seiner Kinder bemüht hatte, erfuhr erst durch das Ergebnis des Gentests von dieser Tatsache. Es bedarf keiner besonderen Phantasie, um sich die Konsequenzen für die Familie, die Mutter dieses Kindes und das Kind selbst, vorzustellen.

In einem weiteren Fall stellte sich durch die DNA-Analyse heraus, dass die Eltern davon bislang nichts wussten, in Wahrheit Geschwister zu sein.“

Hinweise von Dr. Thomas MEYSEN (DEUTSCHES INSTITUT FÜR JUGENDHILFE UND FAMILIENRECHT e. V.) vom (ohne Datum) zur Anhörung im Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Bundestages am 21. Januar 2009 Entwurf eines Gesetzes über genetische Untersuchungen bei Menschen (Gendiagnostikgesetz – GenDG) Kindesinteressen und familienpolitische Implikationen (Auszüge)

„Nicht hinnehmbar ist die Regelung zur Klärung der genetischen Abstammung aus aufenthaltsrechtlichen Gründen in § 17 Abs. 8 GenDG-E. Sie ignoriert die kindlichen Bedürfnisse und Bindungen, indem sie eine fragwürdige bis rechtswidrige Praxis stützt, nach der die biologische Abstammung zum maßgeblichen Kriterium für die Beurteilung der Familienbeziehung erhoben wird; setzt wesentliche ethische Prinzipien, die für deutsche Familien gelten, bei ausländischen Kindern und ihren Familien außer Kraft und diskriminiert diese damit in massiver Weise; ist mit ihrer Verweisungstechnik an Unverständlichkeit kaum zu überbieten.“

„Die zahlreichen Verweisungen in § 17 Abs. 8 GenDG-E dienen dazu, wesentliche **ethische Prinzipien beim Schutz der informationellen Selbstbestimmung** im Rahmen gendiagnostischer Untersuchungen bei Ausländern außer Kraft zu setzen. Keinen oder eingeschränkten

Schutz sollen Ausländer genießen: - beim **Umfang der Einwilligung** ..., - bei der **Aufklärung über gesundheitliche Risiken**, beim **Recht auf Nichtwissen**, - beim **Ärztlichevorbereit**, - bei der **Datenübermittlung an Strafverfolgungsbehörden** ... Für den außenstehenden Beobachter erscheint schwer nachvollziehbar, wie es im Regierungsentwurf zu einer solchen **Missachtung wesentlicher ethischer Grundlagen** gegenüber Ausländern kommen konnte.“

Legalisierung über die Hintertür mit Verschleierungstendenz. Die Unverständlichkeit der Vorschrift bewirkt eine **Verschleierung ihrer familien- und gesellschaftspolitischen Brisanz**. Das Interesse an einer Verhinderung der Zuwanderung wird eindeutig vor die Interessen des Kindes gestellt; Ausländer werden aus ethischer Perspektive gegenüber Deutschen in massiver Weise diskriminiert.“

„Diese fragwürdige bis rechtswidrige Praxis würde durch Einführung des § 17 Abs. 8 GenDG-E quasi über die Hintertür eine **scheinbare Legalität** erlangen. Zu befürchten wäre ein standardmäßiges Verlangen nach Abstammungsklärung in aufenthaltsrechtlichen Verfahren, bei denen der Schutz der Familie eine Rolle spielt.“

„Die über § 17 Abs. 8 GenDG-E scheinlegalisierten Abstammungsbegutachtungen ignorieren dies und stellen die Bedeutung genetischer Abstammungsklärung indirekt vor die kindlichen Bedürfnisse des Beziehungserhalts und -aufbaus zu seinen Eltern. Aufgrund der Erfahrungen und seit der Zeit des Nationalsozialismus würde in Deutschland daher bspw. niemand auf die Idee kommen, bei ehelichen Kindern in deutschen Familien eine Klärung der biologischen Abstammung zu fordern. § 17 Abs. 8 GenDG-E setzt voraus, dass diese Grundprinzipien für Ausländer außer Kraft gesetzt werden dürften und erklärt damit implizit, dass die Interessen des Kindes sowie der Schutz der Familie bei ausländischen Familien **nur an die biologische Abstammung geknüpft** werden dürfen.“

„Eine **ersatzlose Streichung des § 17 Abs. 8 GenDG-E** ist daher dringend anzunehmen.“

Stellungnahme des Kommissariats der Deutschen Bischöfe und des Bevollmächtigten des RATES DER EVANGELISCHEN KIRCHE in Deutschland bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union zum Entwurf eines Gesetzes über genetische Untersuchungen bei Menschen (Gendiagnostikgesetz – GenDG) Stand 13. Oktober 2008 – Drs. 16/10532

„Die Kirchen teilen die Auffassung des Bundesrates, der in seiner Stellungnahme vom 29.09.2008 (BR-Drucksache 633/08) festgestellt hat, dass die Zulässigkeit genetischer Untersuchungen zum Nachweis eines Verwandtschaftsverhältnisses im Verfahren der Auslandsvertretungen und der Ausländerbehörden zum Familiennachzug sachlich nicht in das Gendiagnostikgesetz, sondern in das Ausländerrecht gehört. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Ergebnisse genetischer Abstammungsuntersuchungen nur als ultima ratio auf der Grundlage des freien Willensentschlusses der Betroffenen von den zuständigen Behörden entgegengenommen werden. Da eine entsprechende Grundlage im Aufenthaltsgesetz oder seinen Ausführungsbestimmungen bislang fehlt, birgt die vorgeschlagene Regelung des § 17 Abs. 8 GenDG-E aus Sicht der Kirchen die Gefahr einer stillschweigenden Sanktionierung der verbreiteten Praxis, Verwandtschaftsverhältnisse nur bei Vorlage von DNS-Abstammungsgutachten anzuerkennen. Sie sollte gestrichen werden.“

Ulrike RIEDEL, Rechtsanwältin, Staatssekretärin a.D. Stellungnahme zum
Gesetzentwurf vom 14.1.2009

„Die Regelung der Anforderungen für derartige Abstammungsuntersuchungen im GenDG kann aber zur Folge haben, dass die genetische Untersuchung nicht mehr als das letzte Beweismittel bei Verlust oder in Ermangelung von anderen Beweismitteln und Urkunden herangezogen wird, sondern die Behörden der Einfachheit halber von den Betroffenen einen Gentest zum Nachweis des Verwandtschaftsverhältnisses fordern.“

„Gentests, auch und gerade solche zur Klärung der Abstammung, greifen tief in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen ein und dürfen daher auch im aufenthaltsrechtlichen Verfahren nur das letzte Mittel zur Klärung der Verwandtschaftsverhältnisse sein.“

Stellungnahme der BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT DER FREIEN
WOHLFAHRTSPFLEGE E. V. (12.12.2008) zum Entwurf eines Gesetzes über
genetische Untersuchungen bei Menschen

„Es ist zu kritisieren, dass ausländischen und binationalen Familien wesentlich weniger Schutzrechte zugestanden werden sollen als anderen Personen, die sich einem Gen-Test unterziehen. Insbesondere ist nicht akzeptabel, dass die genetischen Proben auch zu anderen Zwecken verwendet werden dürfen als den, für die sie gewonnen wurden, und die Nutzung der Daten in einem Strafverfahren.“

„Es ist zu befürchten, dass das Gesetz die bestehende Praxis deutscher Ausländerbehörden und Auslandsvertretungen, Gentests einzufordern, die sich bisher in einer rechtlichen Grauzone bewegt, nicht nur sanktioniert, sondern auch ausweitet. Diese Praxis beruht auf einem Generalverdacht ausländischen bzw. binationalen Familienbeziehungen und ausländischen Urkunden oder Zeugen gegenüber. Diese Haltung darf aber nicht dazu führen, dass der Schutz von Ehe und Familie, der nicht nur biologische Verwandtschaft umfasst, ausgehöhlt wird.“

„Gen-Tests dürfen in Verfahren zur Familienzusammenführung nur in sehr engen Grenzen zugelassen werden. Sie dürfen nur als Ultima Ratio nach Dokumente und anderer Beweismittel angewandt werden. ... Zudem muss ein Richter den Gentest genehmigen und der Staat die Kosten des Verfahrens tragen.“